



Beantwortung Motion

Reglement Werbeflächen in Sportstätten

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2019 reichten Samuel Curau und Manuel Strupler mit 28 Mitunterzeichnenden Mitgliedern des Stadtparlaments folgende Motion ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, einen Reglementsentwurf über die Bereitstellung und Entschädigung von Werbeflächen in den Sportstätten zu verfassen.»

In der Begründung der Motion wird folgendes angeführt:

An der Parlamentssitzung vom 5. Dezember 2019 habe Stadtrat Valentin Hasler informiert, dass der Fussballclub Weinfelden-Bürglen künftig Werbeflächen entlang des Platzes 1 fix installieren wolle. Der Stadtrat habe beschlossen, dem FCWB diese Möglichkeit unentgeltlich zu gewähren – und im Sinne gleich langer Spiesse – künftig auch dem Hockey Thurgau den bislang geforderten Preis für Werbeflächen zu erlassen. Alle Vereine sollten gleichbehandelt werden. Auf die Frage, ob diese Regelung auch für die restlichen Sportstätten (Sporthalle, Kunstrasenplatz, Curlinghalle, Badi) und deren benützenden Vereine gelten würden, konnte keine befriedigende Antwort gegeben werden. Aus diesem Grund möchten die Motionäre, dass dies klar geregelt werde. Es sollen unter anderem die Grösse und Menge der Werbeflächen, die Nutzungsdauer und die Rahmenbedingungen für die berücksichtigten Vereine festgelegt werden.

Der Stadtrat nimmt zu diesen Fragen wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Stadtrat hat am 20. August 2019 (SR Beschluss Nr. 241) den Grundsatzentscheid gefasst, bis auf Weiteres auf die Erhebung von Gebühren, beziehungsweise die Abgabe eines Teils der Werbeeinnahmen von Vereinen und Nutzern der städtischen Infrastrukturen (Anlagen im Besitz der Stadt, ohne Schulanlagen) zu verzichten. Die einzigen Gebührenzahler und ursprünglicher Auslöser dieses Entscheides waren die Eishockeyvereine HC Thurgau und SC Weinfelden für die Werbung in der Eishalle. An die neu installierte Werbung auf dem Fussballplatz 1 musste der FCWB einen Investitionsbeitrag leisten. Alle anderen Vereine und Nutzer mussten bisher keine Abgabe leisten. Aus Sicht des Stadtrates dient der eingangs erwähnte Entscheid der Klarheit und der Gleichbehandlung. Die Vereine haben eine Möglichkeit, zusätzliche Mittel für Ihre Tätigkeiten zu generieren.

Aktuelle Regelung der Stadt für fixe Werbung

A.	Baurechtsgrundstücke der Stadt	Parzelle Nr.	Fläche	Baurechtsdauer
	InlineDrom Schweiz GmbH	2978	6'803 m ²	29.03.2036
	Tennishalle Weinfelden AG	(1) 1450	4'647 m ²	31.12.2070
	Tennisclub Weinfelden	1456	10'001 m ²	24.01.2058
	Stiftung Faszination BMX	1456	11'435 m ²	17.12.2035
(1)	Unterbaurecht			

Die Investition für die Werbeinstallationen auf den Baurechtsgrundstücken und die Organisation der Werbung selbst ist Sache der jeweiligen Baurechtsnehmer. Es erfolgt keine Abgabe / Gebühr auf den Werbeeinnahmen an die Stadt.

B.	Infrastrukturen der Stadt Hauptnutzer	Investition für die Werbeinstallation	Nutzungsgebühr / Jahr gemäss Tarif (2)
	Güttingersreuti, Fussballplatz 1 FC Weinfelden-Bürglen	Fr. 42'000.00 (3)	Fr. 16'353.00 (für alle Plätze)
	Eishalle Güttingersreuti HC Thurgau SC Weinfelden	bereits eingebaut (4) (5)	Fr. 72'669.00 Fr. 99'070.00
	Schwinghalle Schwingclub am Ottenberg	(6)	Fr. 2'018.00
(2)	Durchschnitt der Nutzungsgebühren gemäss Tarif für die Jahre 2017-2019		
(3)	Die Kosten für die Aufhängevorrichtung betragen rund 42'000 Franken. Beitrag FCWB: 20'000 Franken (SR Beschluss Nr. 186 vom 25.06.2019)		
(4)	Durch die Abgabe von insgesamt 120'000 Franken für die Werbung in den Jahren 2009 – 2018 hat der HC Thurgau indirekt auch einen angemessenen Beitrag an die Installation geleistet		
(5)	Für die Werbung in der Eishalle ist allein der HC Thurgau verantwortlich. Abgabe eines jährlichen Beitrages an den SCW gemäss separater Vereinbarung		
(6)	Der Schwingclub bezahlt für die Benützung der Garderoben in der Sporthalle. Die Werbung in der Halle ist Sache des Vereins.		

Eine Abgabe auf den Werbeeinnahmen an die Stadt erfolgt nicht, hingegen ist vom Hauptnutzer ein Beitrag an die Investition für die Werbeinstallation zu leisten.

Aktuelle Regelung der Stadt für mobile Werbung

Bei der mobilen Werbung sind die folgenden Infrastrukturen der Stadt betroffen: die Sporthalle und die Aussenanlagen Güttingersreuti, die Eishalle und die Bäder.

Nutzer dieser Infrastrukturen sind diverse Vereine und Organisationskomitees von Einzelanlässen. Sie bezahlen dafür eine Benützungsgebühr gemäss «Gebührentarif Sportanlagen». Die Werbebanner und -blachen werden für das Turnier oder die Veranstaltung montiert und wieder demontiert.

Eine Abgabe auf den Werbeeinnahmen an die Stadt erfolgt nicht.

Beurteilung

Aus Sicht des Stadtrates sind die aufgeführten Regelungen für fixe und mobile Werbungen einheitlich gelöst. In Zusammenhang mit der Begründung der Motionäre sind aus Sicht des Stadtrates zwei Fragen zu klären:

1. Soll die Möglichkeit für fixe Werbeinstallationen in weiteren Infrastrukturen der Stadt geschaffen werden?

Der Stadtrat kann sich das vorstellen. Die Bedingungen wären die ausgewiesene Hauptnutzung dieser Anlage durch den antragstellenden Verein und eine Kostenbeteiligung (analog FCWB oder HC Thurgau/SCW). Im andern Fall könnte es zu schwierigen Absprachen und Unzufriedenheiten der restlichen Nutzer führen.

2. Besteht Handlungsbedarf, eine Abgabe auf Werbeeinnahmen flächendeckend einzuführen?

Eine neue Abgabe mit entsprechendem Reglement bedeutet auch gleichzeitig, eine Administration und Kontrolle aufzubauen. Der Stadtrat kann diese Idee nicht unterstützen. Aufwand und Ertrag stehen in

einem klaren Missverhältnis. Bis heute sind bezüglich der Anbringung von Werbungen keine Probleme bekannt.

Zusammenfassung

Die geltende Regelung für fixe und mobile Werbung lautet: keine Abgabe auf den Werbeeinnahmen, Beitrag für Investition bei fixer Werbung. Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf und hält aus folgenden Gründen daran fest:

- Die Vereine werden unterstützt.
- Das Prinzip der gleich langen Spiesse ist gewahrt (es werden bei keinem Verein Gebühren erhoben).
- Bei den Nutzern von fixen Werbungen wird ein Beitrag an die Investition verlangt (Infrastruktur gehört der Stadt).
- Ein Sponsor kann weiterhin davon ausgehen, dass der ganze Betrag dem Verein oder Veranstalter zugutekommt.
- Die Abgaben für die Infrastruktur gemäss Gebührentarif sind verhältnismässig. Sie müssen durch die Vereine teilweise durch Werbeeinnahmen finanziert werden können.
- Die Stadt darf stolz sein auf die leistungsfähigen Weinfelder Vereine. Durch gute sportliche Leistungen und erfolgreiche Veranstaltungen ist auch der Marketingeffekt für die Stadt nicht zu unterschätzen.

Antrag des Stadtrats

- Die Motion Reglement Werbeflächen in Sportstätten sei nicht erheblich zu erklären.

Weinfelden, 19. Mai 2020

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli

Der Stadtschreiber: Reto Marty

